

## Begründung

(Zu 1)

Die Stadt Sankt Augustin hat in der Vergangenheit einige Konzepte für den Klimaschutz erstellt. Besonders hervorzuheben sind der Fahrplan für Umwelt- und Klimaschutz aus dem Jahr 2007 und das Integrierte Klimaschutzkonzept 2017 mit den Teilen A und B sowie das Klima-Leitbild, das am 16.05.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde (DS-Nr. 18/0123).

Seit dem Beschluss des Konzeptes, dessen Erarbeitungsprozess naturgemäß früher begann, hat sich die klimapolitische Debatte deutlich weiterentwickelt: Die EU (Einigung im April 2021) strebt eine Klimaneutralität bis 2050 an und bis 2030 eine Absenkung der Treibhausgasemissionen um 55 %. Gleiches sieht der Entwurf des NRW-Klimaschutzgesetzes vom Dezember 2020 vor. Das Klimaschutzgesetz des Bundes von Ende 2019 enthält die gleichen Zielsetzungen, wobei nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 nun eine Anhebung diskutiert wird mit dem Ziel, Klimaneutralität 2045 zu erreichen.

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die klimapolitischen Ziele der Stadt Sankt Augustin anzupassen und zu verschärfen. Dabei wird hier das Ziel einer Klimaneutralität bis 2035 formuliert. Dieses Ziel haben sich mittlerweile einige Kommunen gesetzt, so zum Beispiel München, Bonn oder Düsseldorf.

Die Klimabilanz der Kommunen ist maßgeblich abhängig von politischen Entscheidungen und Entwicklungen auf den übergeordneten Ebenen. Ohne entsprechende Maßnahmen dort z.B. zur Veränderung des Strommixes oder zur Mobilitätswende kann eine Kommune nicht selbständig eine 100%ige Klimaneutralität erreichen.

Im eigenen städtischen Verantwortungsbereich entstehen gemäß IKSK sogar nur gut 2 % der Treibhausgasemissionen in der Stadt.

Die Einflussmöglichkeiten der Stadt sind dabei wiederum auch nicht auf diese 2 % begrenzt. Denn über weitere Vorgaben und Initiativen kann die Stadt deutlichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen von Privathaushalten und Gewerbe nehmen.

Dieser Differenzierung folgt die Formulierung des Beschlussvorschlags „Die Stadt Sankt Augustin setzt sich das Ziel, alle in ihrem Einflussbereich liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um in Sankt Augustin Klimaneutralität bis 2035 möglich zu machen.“

Im IKSK Teil B, S. 4, ist diese Herangehensweise wie folgt ausgedrückt: „Die Stadtverwaltung will alle Möglichkeiten nutzen, die sich ihr im eigenen Handlungs- und Verantwortungsbereich bieten um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu vermindern. Über den direkten Klimaschutzeffekt hinaus, will sie zu dem mit gutem Vorbild für Unternehmen und private Haushalte voran gehen. Im Vordergrund steht es folglich, die Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und kommunalen Liegenschaften zu steigern. Darüber hinaus will die Stadt ihre planerischen Aufgaben nutzen und damit, insbesondere durch eine klimaschonende Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsentwicklung, ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Stadtverwaltung will sich dazu als aktiver "Klimaschutz-Motor" und Partner für alle weiteren Beteiligten, lokal wie regional positionieren. Bei der Mehrzahl der im Handlungsprogramm formulierten Maßnahmen ist sie Träger oder Initiator oder übernimmt eine wichtige Unterstützungs- und Koordinationsfunktion. Das bisherige Engagement der Stadt wird damit ausgebaut und in transparenten Prozessen etabliert.“

## Zu (2) und (3)

Im Nachtragshaushalt 2021 wurden auf Antrag von SPD, GRÜNEN und FDP zusätzlich 25.000 Euro für 2021 und eine Verpflichtungsermächtigung über weitere 25.000 Euro für 2022 in den Haushalt aufgenommen. Dies soll ermöglichen, dass die Verwaltung die hier geforderte Weiterentwicklung des IKSK zeitnah in Angriff nehmen und dafür auch externe Unterstützung in Anspruch nehmen kann.

Konkrete zeitnah umzusetzende Maßnahmen des aus dem IKSK Teil B entwickelten bzw. erweiterten Fahrplans zur Klimaneutralität sollen insbesondere auch sein:

- 1.) Definition verbindlicher Vorgaben orientiert an Passivhaus- bzw. KfW-Standards für Neubau oder Ersatzneubau-Vorhaben öffentlicher Gebäude, die im Eigentum der Stadt stehen oder bei denen die Stadt maßgeblichen Einfluss auf den Bau hat.
- 2.) Plan für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs bis hin zur energetischen Sanierung städtischer Gebäude im Bestand mit Prioritätensetzung
- 3.) Verpflichtende Installation von Photovoltaik- bzw. Solarenergie-Anlagen, je nach Projektgröße auch Kraft-Wärme-Kopplung, bei allen städtischen Gebäuden bzw. bei Gebäuden bei denen die Stadt Einfluss nehmen kann (Auftragsbau, Grundstücksgeschäfte), auch in Kombination mit Dachbegrünung. Auch die PV-Anlagen selbst sollten klimaneutral produziert werden.
- 4.) Verbindliche Vorgaben zu Klimaschutz und Nutzung Erneuerbarer Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung über bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- 5.) Fortführung und Ausweitung der Projekte zur energetischen Quartierssanierung
- 6.) Mobilitätsmanagement in den öffentlichen Bereichen, insbesondere Verwaltung, Kitas, Schulen, Sportstätten etc. mit Anreizen zur Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (Fahrradabstellanlagen, Jobrad, Jobticket, Stellplatz-Management etc.). Bei Baumaßnahmen soll durch Leerrohre die Möglichkeit elektrischer Nachrüstungen für E-Mobilität mitberücksichtigt werden.
- 7.) Vorgaben zur Beschaffung von Verbrauchsgütern und Leistungen, wie beispielsweise umweltfreundlich produzierte Speichereinheiten für Strom.
- 8.) Weitere Optimierung und Ausbau der Verbraucher\*innen-Beratung in Zusammenarbeit mit Stadtwerken und Energieagentur Rhein-Sieg.
- 9.) Schnittstellen zu weiteren Bereichen klimarelevanten Handelns (Mobilität, Wirtschaftsförderung etc.)
- 10.) Die städtische Fahrzeugflotte soll bis zum Ende des Jahrzehntes möglichst komplett auf elektrische oder auf Wasserstoff basierende Antriebe umgestellt werden. Dort wo dies nicht möglich sein sollte, ist der Einsatz von eFuels als alternativer Treibstoff zu prüfen.

Ein jährliches Controlling / Monitoring der Maßnahmen ist unbedingt erforderlich (s.a. IKSK, S. 132 ff.).

## Zu (3)

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität geht nicht ohne finanzielle und personelle Ressourcen. Aufgrund der Bedeutung des Ziels sollten die Haushaltspläne ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 konsolidierte Ausführungen zur Verankerung der Klimapolitik im Haushalt zum Inhalt haben.

## Zu (4)

Gesellschaften in privater Rechtsform, an denen die Stadt Sankt Augustin mehrheitlich beteiligt ist, werden auf das Klimaziel für 2030 verpflichtet. Dafür werden auch dort Fahrpläne und eine Ausrichtung der Wirtschaftspläne auf dieses Ziel erforderlich sein. Mit dem Beschluss werden die städtischen Vertreter\*innen in den entsprechenden Gremien verpflichtet, diesbezüglich aktiv zu werden.